

Heres, hereditas (deu)

Heres – hereditas: der Erbe, die Erbin – die Erbschaft.

Mit *hereditas* ist sowohl das Erben, die Erbfolge als auch das Erbe, das Geerbte, der Nachlass gemeint. Im römischen Recht wird nur derjenige, der nach dem *ius civile* als Erbe berufen ist, als *heres* bezeichnet. Im frühen Mittelalter wird zwischen *heres*, dem direkten oder unmittelbaren Erben, und *proheres*, dem indirekten oder mittelbaren Erben, unterschieden. Wie die Erbfolge geregelt ist, variiert dabei je nach *lex*. Erbrechte für Ehepartner sind dabei in keiner der *leges* vorgesehen. Mittels der Testierfreiheit ist es den Eheleuten jedoch möglich, ihre Partner testamentarisch zu beschenken, solange der Pflichtanteil für die gesetzlichen Erben davon unberührt bleibt. Wird die Testierfreiheit nicht genutzt, greift die Intestaterbfolge. Nach dieser erben in der Regel die Kinder; nach den meisten *leges* mit Vorrang der Söhne vor den Töchtern. An Stelle eines vorverstorbenen Kindes kommen dessen Kinder, an deren Stelle deren Kinder. Gibt es keine Deszendenten, dann erben die Aszendenten: der Vater an erster Stelle und der Großvater väterlicherseits an zweiter Stelle. Gibt es auch keine Aszendenten, dann erben die Seitenverwandten: erst die Geschwister, dann die Mutter und zum Schluss die Neffen und Nichten.

BQ

¹ DNG I, „heredes“, Sp. 2339; DNG I, „heres“, Sp. 2340; Le Grand Gaffiot, „heredes“, S. 747; Le Grand Gaffiot, „heres“, S. 748; MLW IV, „heres“, Sp. 992-994.

² DNG I, „hereditas“, Sp. 2339; Le Grand Gaffiot, „hereditas“, S. 748; MLW IV, „hereditas“, Sp. 990-991.

³ Die Berufung als Erbe muss also auf Gesetzen, Senatsbeschlüssen oder kaiserlichem Recht beruhen. Im klassisch-römischen Recht können Prätores gewisse Personen einem Erben gleichstellen und zuweilen gegen den zivilen Erben schützen. Im nachklassischen Recht verliert der Gegensatz zwischen der zivilen und der prätorischen Erbfolge seine Grundlage. Siehe M. Kaser/R. Knütel/S. Lohsse, Römisches Privatrecht, 389f.

⁴ Niermeyer II, „proheres“, S. 1122; P. Stotz, Handbuch IV, §28.2, S. 70, Anm. 285.

⁵ B. Kannowski, Germanisches Erbrecht und Religion, S. 126.

⁶ Die *leges* lassen sich in vier Gruppen gliedern. 1. Das westgotische Recht stellt die Töchter ausdrücklich mit den Söhnen gleich. 2. Das burgundische, das alemannische, das bayrische und das sächsische Recht stellen die Söhne vor die Töchter. 3. Das salische und das ribuarische Recht versagen den Frauen das Erbrecht an bestimmten Grundstücken, das chamavische und das thüringische an allen. 4. Das langobardische Recht versagt den Töchtern jegliches Erbrecht. K. Kroeschell, Söhne und Töchter, S. 37f.

⁷ Für ein detailliertes und differenziertes Bild siehe F. Bauer-Gerland, Erbrecht, S. 25-7; P. Ourliac/J. de Malafosse, Histoire du droit privé III, S. 366-376 (Le droit successoral à l'époque franque); L. Sizaret, Essai sur l'histoire, S. 226.